



dbb schleswig-holstein Muhliusstr. 65 24103 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Bildungsausschuss

- per eMail Bildungsausschuss@landtag.ltsh.de -

Kiel, 20.11.2015

Entwurf eines Gesetzes der Landesregierung zur Änderung der Lehrkräftebesoldung Drucksache 18/3380

Sehr geehrte Frau Erdmann,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

seit geraumer Zeit beschäftigt uns die Fragestellung nach einer Neuordnung der Lehrkräftebesoldung als Folge der veränderten Strukturen in der Schullandschaft und der reformierten Lehrkräftebildung. Wir möchten die von Ihnen gegebene Möglichkeit zur Stellungnahme gern nutzen, unsere Position hierzu darzulegen.

Es zeigen sich in der Betrachtung zwei bedeutsame Aspekte: Die Einordnung der nach der Neuordnung der Lehrkräftebildung ausgebildeten Lehrkräfte sowie der Umgang mit den bereits im Amt befindlichen Lehrkräften.

So wurden durch das klare Bekenntnis der Landesregierung zum zweigliedrigen Schulsystem Haupt- und Realschulen miteinander verschmolzen. Und ebenso neu: Das auf dem Lehrkräftebildungsgesetz basierende Erfordernis zum Abschluss eines Masterstudiums für Lehrkräfte aller Schularten – auch der Grundschulen. Die Besoldungsgruppe A 13 Laufbahngruppe 2.2 ist daher für den dbb die sachlogische Folgerung aus den getroffenen Regelungen. Insoweit ist die in § 14 Abs. 4 LBG normierte Zuordnung der Eingangssämter zur Laufbahngruppe 2.2. eindeutig. Entgegen der Auffassung der Landesregierung muss dies für alle Lehrämter gelten. Es wäre eine – im öffentlichen Dienst des Landes ansonsten nicht vorzufindende - Ungerechtigkeit, wenn trotz gleichwertiger Ausbildungsabschlüsse unterschiedliche Bezahlungsniveaus gelten würden. Dem steht bereits der in Artikel 3 des Grundgesetzes verankerte Gleichbehandlungsgrundsatz entgegen. Wenn für alle Lehrämter ein

Masterabschluss gefordert wird, dann muss somit ganz klar auch die Besoldung sich an diesen Anforderungen orientieren. Der Grundsatz der amtsangemessenen Besoldung als Ausfluss der hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums (Art. 33 Abs. 5 GG) vermag hier auch keine Rechtfertigung für ungleiche Besoldungsgrundsätze zu begründen.

Die im vorgelegten Gesetzentwurf unter Punkt `C. Alternativen´ vorgetragene Berufs- und Wissenschaftsnähe als Begründung für eine höhere Besoldung ist für uns nicht nachvollziehbar, da die Grundvoraussetzung für die Höhe der Einstiegsbesoldung die Qualifikation an sich ist - und das ist der Masterabschluss.

Zudem wird in fast erniedrigender Weise das Niveau des Grundschulbereiches herunter gespielt. Gerade hier wird für das gesamte Schülerspektrum der Grundstein für die spätere Schullaufbahn gelegt.

Es entsteht schon durch die gewählte Art der Formulierung der Eindruck, es solle nicht nur Masterabschlüsse sondern auch Lehrerinnen und Lehrer erster und zweiter Klasse geben. Das darf nicht sein, das können wir so nicht hinnehmen!

Tatsächlich aber nehmen wir wahr, dass es sich bei der Diskussion um die ungleiche Behandlung gleicher Studienabschlüsse weniger um eine rechts- und schulphilosophische Diskussion handelt, sondern vielmehr um eine am Finanzstatus des Landes orientierte. So erklärte Bildungsministerin Ernst in der 99. Sitzung des Schleswig-Holsteinischen Landtages ausdrücklich, dass bei der Grundschulbesoldung ganz klar die Finanzlage unseres Landes mit ausschlaggebender Faktor ist.

Nun soll also bestehendes Hochschulrecht nach monetären Zielen zurechtgebogen werden. Eine für uns nicht akzeptierbare Form des Umgangs mit selbstgesetztem Recht!

An dieser Stelle muss auch mit Blick auf die aktuelle Flüchtlingssituation darauf hingewiesen werden, dass auf das gesamte Schulsystem besondere Belastungen durch komplett neue Anforderungen zukommen. Derzeit können weder der tatsächliche Lehrerbedarf noch die sich ergebenden neuen Aufgaben abgeschätzt werden, weil einfach Erfahrungswerte bei der schulischen Integration fehlen. Aufgrund der verschiedenen Nationalitäten mit unterschiedlichen Sprachen gestaltet sich ein gemeinsamer Klassenunterricht schwierig. Auch im Bereich der Lehrerausstattung ist unser Land nach Erhebungen des Statistischen Bundesamtes nach wie vor ein Schlusslicht. So standen im Schuljahr 2014/2015 in unserem Land einem Lehrer 13,2 Schüler gegenüber. Ein negativer Spitzenwert im gesamtdeutschen Vergleich.

Nach den obigen Ausführungen ist festzuhalten, dass die Lehrerbesoldung nur halbherzig ausgestaltet ist, weil sie nicht die Folgen aus den Änderungen im Schul- und Lehrkräftebildungsgesetz in sachlogischer Weise nachvollzieht!

Die Möglichkeit zur Nachqualifizierung von Lehrkräften, die im bisherigen System ihre Abschlüsse gemacht haben, im Sinne einer Angleichung an diejenigen, die Abschlüsse nach dem neuen System haben, wird begrüßt. Jedenfalls kann über dieses Instrument zumindest

mittelfristig ein angemessener und wünschenswerter Gleichklang in der Lehrerbesoldung hergestellt werden. Wir fordern aber hierzu die Möglichkeit einer berufsbegleitenden Maßnahme und die grundsätzliche Freiwilligkeit der Fortbildung.

Sollte nun weiterhin trotz klarer Gesetzesregelungen bei der Lehrkräftebesoldung in sachlich nicht nachvollziehbarer Weise mit zweierlei Maß gemessen werden, wird sich künftig nicht mehr die Frage nach der Besoldung stellen, sondern vielmehr diejenige, wer denn überhaupt noch den Lehrerberuf unter den sich insgesamt verschlechternden Bedingungen ergreifen will. Während im Landtag auf Grundlage dieses Besoldungsvorhabens über Sinn und Unsinn munter diskutiert wird, findet in der Schule der tägliche Kampf gegen weiterhin ungebremsten Unterrichtsausfall, Lehrermangel, Fluktuation, prekäre Beschäftigungsverhältnisse, Frustration und Abwanderung statt!

Für Rückfragen und Gespräche zu der Thematik stehen wir Ihnen jederzeit gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Anke Schwitzer

Landesbundvorsitzende